



STRATEGISCHER PLAN FÜR BIOLOGISCHE VIELFALT 2011-2020

„Leben im Einklang mit der Natur“

VISION

Vision dieses Strategischen Plans ist ein **„Leben im Einklang mit der Natur“** in einer Welt, in der **„bis 2050 die biologische Vielfalt wertgeschätzt, geschützt und wiederhergestellt ist und unter Erhaltung der Ökosystemleistungen, Bewahrung eines gesunden Planeten und Bereitstellung der für alle Menschen wesentlichen Vorteile vernünftiger genutzt wird“**.

MISSION DES STRATEGISCHEN PLANS

Die Ergreifung wirksamer und notwendiger Maßnahmen, um den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen, damit sichergestellt wird, dass bis 2020 die Ökosysteme widerstandsfähig sind, weiterhin die wesentlichen Leistungen bereitstellen und auf diese Weise die Vielfalt des Lebens auf unserem Planeten sichern sowie zum menschlichen Wohlergehen und zur Beseitigung der Armut beitragen.

Um dies zu gewährleisten, werden die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verringert, die Ökosysteme wiederhergestellt, die biologischen Ressourcen nachhaltig genutzt und die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt, angemessene finanzielle Ressourcen bereitgestellt, die Kapazitäten verstärkt, die Belange und Werte der biologischen Vielfalt durchgängig einbezogen, angemessene Strategien wirksam umgesetzt und die Entscheidungsfindung auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse und den Vorsorgegrundsatz gestützt.

STRATEGISCHE ZIELE UND DIE KERNZIELE FÜR 2020

Der Strategische Plan umfasst zwanzig globale Kernziele für 2020, die fünf verschiedenen strategischen Zielen zugeordnet sind. Sie bieten auch einen flexiblen Rahmen für die Festlegung nationaler oder regionaler Ziele. Die Vertragsparteien sollen innerhalb dieses flexiblen Rahmens eigene Ziele unter Berücksichtigung der eigenen nationalen Bedürfnisse und Prioritäten festlegen, gleichzeitig aber auch dem nationalen Beitrag zur Erfüllung der globalen Ziele Rechnung tragen. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass alle Länder für jedes einzelne globale Ziel ein nationales Ziel erarbeiten. In manchen Ländern kann der durch bestimmte Ziele vorgegebene globale Grenzwert bereits erreicht worden sein, während andere Ziele vielleicht nicht zum nationalen Kontext passen.

Strategisches Ziel A. Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche der Politik und der Gesellschaft



Kernziel 1: Bis spätestens 2020 sind sich die Menschen des Wertes der biologischen Vielfalt und der Maßnahmen bewusst, die sie zu ihrer Erhaltung und nachhaltigen Nutzung unternehmen können.



Kernziel 2: Bis spätestens 2020 ist der Wert der biologischen Vielfalt in den nationalen und lokalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien und Planungsprozessen berücksichtigt worden und wird, soweit angemessen, in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Berichtssysteme einbezogen.



Kernziel 3: Bis spätestens 2020 werden für die biologische Vielfalt schädliche Anreize einschließlich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet, um die negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren oder zu vermeiden. Positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sind in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen entwickelt und werden angewendet.



Kernziel 4: Bis spätestens 2020 haben die Regierungen, Unternehmen und Interessengruppen auf allen Ebenen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Konsums Maßnahmen eingeleitet oder Pläne umgesetzt. Sie haben die Auswirkungen der Nutzung von Naturressourcen auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.

Strategisches Ziel B. Abbau der auf die biologische Vielfalt unmittelbar einwirkenden Belastungen und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung



Kernziel 5: Bis 2020 ist die Verlustrate aller natürlichen Lebensräume einschließlich Wäldern mindestens um die Hälfte und, soweit möglich, auf nahe Null reduziert und die Degradierung und Fragmentierung erheblich verringert.



Kernziel 6: Bis 2020 sind alle Fisch- und Wirbellosenbestände und Wasserpflanzen nachhaltig, ordnungsgemäß und auf der Grundlage ökosystemarer Ansätze bewirtschaftet und genutzt, sodass eine Überfischung vermieden wird. Für alle dezimierten Arten sind Erholungspläne und -maßnahmen vorhanden. Durch die Fischerei sind keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Arten und empfindliche Ökosysteme gegeben und die Auswirkungen der Fischerei auf Bestände, Arten und Ökosysteme ist auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.



Kernziel 7: Bis 2020 sind alle für die Landwirtschaft, Aquakultur und Forstwirtschaft genutzte Flächen unter Gewährleistung des Schutzes der biologischen Vielfalt nachhaltig bewirtschaftet.



Kernziel 8: Bis 2020 ist die Verschmutzung der Umwelt, unter anderem auch durch überschüssige Nährstoffe, wieder auf ein für die ökosystemare Funktion und die biologische Vielfalt unschädliches Niveau gebracht worden.



Kernziel 9: Bis 2020 sind die invasiven gebietsfremden Arten und ihre Einschleppungswege identifiziert und nach Priorität geordnet, prioritäre Arten kontrolliert oder beseitigt und Maßnahmen zur Überwachung der Einfallswegen ergriffen, um eine Einschleppung und Ansiedlung zu verhindern.



Kernziel 10: Bis 2015 sind die vielfältigen anthropogenen Belastungen der Korallenriffe und der übrigen vom Klimawandel oder von der Versauerung der Ozeane betroffenen empfindlichen Ökosysteme auf ein Minimum reduziert, sodass ihre Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit gewahrt ist.

Strategisches Ziel C: Verbesserung des Zustands der biologischen Vielfalt durch Sicherung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Vielfalt



Kernziel 11: Bis 2020 sind mindestens 17 Prozent der Land- und Binnenwassergebiete und 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und für die Ökosystemleistungen, durch effektiv und gerecht gemanagte, ökologisch repräsentative und gut vernetzte Schutzgebietssysteme und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen geschützt und in die terrestrische und marine Umgebung integriert.



Kernziel 12: Bis 2020 ist das Aussterben bekanntermaßen bedrohter Arten unterbunden und ihre Erhaltungssituation, insbesondere die der am stärksten im Rückgang begriffenen Arten, verbessert und stabilisiert worden.



Kernziel 13: Bis 2020 ist die genetische Vielfalt der Nutzpflanzen und der landwirtschaftlichen Nutztiere und ihrer wilden Artverwandten, einschließlich anderer sozioökonomisch sowie kulturell wertvoller Arten, gesichert. Strategien zur größtmöglichen Begrenzung der genetischen Verarmung und zur Bewahrung der genetischen Vielfalt sind entwickelt und umgesetzt worden.

Strategisches Ziel D: Steigerung der sich aus der biologischen Vielfalt und den Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile für alle



Kernziel 14: Bis 2020 sind die Ökosysteme, die wesentliche Leistungen einschließlich wasserbezogener Leistungen bereitstellen und zu Gesundheit, Existenzsicherung und Wohlergehen beitragen, wiederhergestellt und gesichert. Dabei werden die Bedürfnisse von Frauen, indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften sowie der ärmeren und besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

/...



Kernziel 15: Bis 2020 ist die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und der Beitrag der biologischen Vielfalt zu den Kohlenstoffbeständen durch Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der Wiederherstellung von mindestens 15 Prozent der degradierten Ökosysteme, erhöht. Somit ist ein Beitrag zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung daran sowie zur Bekämpfung der Wüstenbildung geleistet worden.



Kernziel 16: Bis 2015 ist das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Kraft und wirksam.

Strategisches Ziel E. Verbesserung der Umsetzung durch partizipative Planung, Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau



Kernziel 17: Bis 2015 haben alle Vertragsparteien wirksame, partizipative und aktualisierte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne ausgearbeitet, als Politikinstrument verabschiedet und haben mit ihrer Umsetzung begonnen.



Kernziel 18: Bis 2020 werden die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtigen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und ihre herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägiger internationaler Verpflichtungen geachtet. Bei der Durchführung des Übereinkommens werden unter umfassender und wirksamer Beteiligung der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften auf allen relevanten Ebenen in vollem Umfang integriert und berücksichtigt.



Kernziel 19: Bis 2020 sind die Kenntnisse, die Wissenschaftsbasis und die Technologien im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, ihren Werten und Funktionen, ihrem Zustand und ihren Trends und den Folgen ihres Verlusts verbessert, umfassend verbreitet und weitergegeben und angewendet.



Kernziel 20: Bis spätestens 2020 soll die Mobilisierung finanzieller Mittel für die wirksame Umsetzung des Strategischen Plans 2011-2020 aus allen Quellen und in Übereinstimmung mit dem in der Strategie zur Mobilisierung von Finanzmitteln zusammengefassten und vereinbarten Verfahren gegenüber dem aktuellen Stand erheblich zunehmen. Dieses Ziel kann sich nach Maßgabe der von den Vertragsparteien zu erstellenden und übermittelten Mittelbedarfsschätzungen ändern.

Dieses Dokument basiert auf UNEP/CBD/COP/DEC/X/2

Übersetzung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

